

Verordnung über schulergänzende Angebote

Die Schulkommission der Gemeinde Spiez, gestützt auf

- Art. 8a des Volksschulgesetzes VSG vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008
- Das Schulreglement der Gemeinde Spiez vom 22. Juni 2009

beschliesst

1. Allgemeine Bestimmungen

Tagesschule

Art. 1

Die Tagesschule der Gemeinde Spiez ist eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, welche in die Volksschule integriert ist.

Zweck

Art. 2

Die Tagesschule umfasst eine professionelle Betreuung mit Freizeitgestaltung, Verpflegung, Unterstützung in schulischen Belangen und Erziehung zu sozialem Verhalten und Selbständigkeit.

Die Tagesschule verfolgt die Ziele

- Familien zu ermöglichen, sich ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften,
- zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern oder Erziehungsberechtigten beizutragen,
- die Integration von Kindern in einem sozialen Netz zu fördern.

Angebot

Art. 3

Die Tagesschulangebote umfassen von Montag bis Freitag während der Schulzeit folgende Betreuungseinheiten

- vor Schulbeginn von 07.00 – bis Schulbeginn
- über Mittag von 11.50 – 13.30 Uhr (für Kindergartenkinder 13.50 Uhr)
- Nachmittags von 13.30 – 15.05 Uhr
- Nachmittags von 15.05 – 16.15 Uhr
- Nachmittags von 16.15 – 17.25 Uhr
- Nachmittags von 17.25 – 18.35 Uhr

Es können alle Betreuungseinheiten angeboten werden, sofern 10 Anmeldungen für diese vorliegen. Bei einer Nachfrage von weniger als 7 Kindern können Betreuungseinheiten aus dem Angebot gestrichen werden.

2. Schülerinnen und Schüler

Teilnehmende

Art. 4

An den Tagesschulangeboten können Kinder teilnehmen, die die Volksschule Spiez besuchen.

In Ausnahmefällen und bei genügender Platzkapazität können Kinder, die in den umliegenden Gemeinde wohnhaft sind, gegen Bezahlung der Vollkosten einzelne Betreuungseinheiten an der Tagesschule belegen.

Anmeldung **Art. 5**
Die Anmeldung zum Besuch der Tagesschule der Gemeinde Spiez erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes und ist während des ganzen nachfolgenden Schuljahres für die bestellten Einheiten verbindlich.

Kann eine Betreuungseinheit unter Berücksichtigung von Art. 3, Absatz 2 nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Tagesschule resp. Volksschule Spiez.

Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

Abmeldungen **Art. 6**
In begründeten Fällen können Kinder per Quartalsende (jeweils auf die Herbst-, Winter-, Frühlings- oder Sommerferien) vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Die Schulkommission entscheidet über den vorzeitigen Austritt und über Fristverkürzungen in Notlagen.

Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab zwei Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührendreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

3. Betreuung und Infrastruktur

Leitung **Art. 7**
Die Leitung der Tagesschule wird von der Schulhausschulleitung wahrgenommen. Die Koordination aller Angebote erfolgt über die Hauptschulleitung.

Die Administration wird durch das Schulsekretariat übernommen.

Betreuung **Art. 8**
Für die Betreuung verfügt mindestens eine der im Betrieb anwesenden Betreuerinnen und Betreuer über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

Die Lehrkräfte werden möglichst in den Tagesschulbetrieb einbezogen.

Verpflegung **Art. 9**
Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu, welches meistens ausserhalb der Tagesschule zubereitet und angeliefert wird. Am Nachmittag erhalten die Kinder zusätzlich eine kleine Zwischenverpflegung.

Den Betreuungspersonen werden bezogene Mahlzeiten kostendeckend in Rechnung gestellt.

Räumlichkeiten **Art. 10**
Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch die Aussenanlagen und die Turnhallen genutzt werden.

Versicherung **Art. 11**
Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

4. Finanzierung

Finanzierung **Art. 12**
Die Tagesschule wird finanziert
a durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
b durch den kantonalen Lastenausgleich
c durch die Gemeinde
d allfällige Beiträge des Bundes

Elternbeiträge **Art. 13**
Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem Anhang zum Artikel 16 der Kantonalen Tagesschulverordnung (TSV).

Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.
Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung oder bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus. Die Deklaration muss spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn auf dem Schulsekretariat sein. Das Schulsekretariat kann von den Eltern Belege einverlangen.

Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Höchstarif verrechnet.

Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung erfolgt über das Schulsekretariat, das Inkassoverfahren durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Spiez.

5. Personal

Leitung
und

Entschädigung

Art. 14

Die Schulhaus-Schulleitung erhält eine prozentuale Entschädigung pro Betreuungseinheit für die Leitung der Tagesschule.

Die Hauptschulleitung wird für die Koordination der Tagesschulangebote entschädigt.

Betreuungsperson

Anstellung und

Entschädigung

Art. 15

Die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt und entlohnt.

Die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Spiez.

80 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

Konferenz der

Betreuungs-

Personen

Art. 16

Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.

Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:

- Organisation der Tagesschule
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- Pädagogische Grundsätze
- Weiterentwicklung der Tagesschule
- Fachliche Weiterbildung

Die Konferenzen gelten als Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung.

6. Aufsicht

Schulkommission **Art. 17**

Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt der Schulkommission Spiez

Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:

- a Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- b Anstellung der Tagesschulleitung und des Betreuungspersonals (Präsidium)
- c Antrag an den Gemeinderat über die Durchführung oder Streichung einzelner Tagesschulmodule oder vollständiger Betreuungsblöcke aufgrund einer jährlich stattfindender Befragung der Eltern
- d Vorberatung des Tagesschulbudgets

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft

Die Verordnung wurde von der Zentralschulkommission am 9. Juni 2009 verabschiedet.

Anpassungen wurden anlässlich der Schulkommissionssitzung vom 24. November 2009 vorgenommen.